

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 445 d.3.S.d.14.Gp der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich erstmals in der Sitzung vom 13. April 2011 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit der für Wahlrechtsangelegenheiten ressortzuständigen Landeshauptfrau Mag. Burgstaller sowie der Experten Dr. Hofstätter (Landesamtsdirektion, Referat 0/52) und Senatsrat Mag. Schefbaumer (Magistrat der Stadt Salzburg bzw Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Salzburg) befasst.

Das umfangreiche Gesetzesvorhaben verfolgt eine Reihe von Zielen. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Erläuterungen und die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Vorlage der Landesregierung (Nr 445 der Beilagen d.3.S.d.14.Gp.) verwiesen.

Der ausführlichen Generaldebatte folgten die Spezialdebatten zu den einzelnen Punkten der Art I und II der Vorlage. In der Spezialdebatte wurde vom Vertreter des Magistrates Salzburg eine Änderung der Bestimmungen über die Auszählung von Wahlkartenwählern bzw Briefwahlkarten angesprochen. Dieser Wunsch konnte während der Sitzung nicht in die Regierungsvorlage integriert werden, sodass die Beratungen unterbrochen wurden.

Am 28. April 2011 wurde durch den Legislativ- und Verfassungsdienst eine überarbeitete Vorlage der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Leiters des Wahlamts des Magistrates der Stadt Salzburg vorgelegt. Es war das Anliegen, die organisatorische Prüfung der Briefwahlkarten (Unversehrtheit des Verschlusses, ordnungsgemäß eidesstattliche Erklärung) nicht erst ab dem Wahlschluss, sondern bereits ab 12:00 Uhr des Wahltages zu ermöglichen. Dadurch könnte der Zeitaufwand bis zum Vorliegen des Briefwahlergebnisses, insbesondere in der Stadt Salzburg, stark verkürzt werden, da ab Wahlschluss nunmehr die Stimmzählung im engeren Sinn durchzuführen wäre. Diese Anregung wurde aufgegriffen, um den Wahlbehörden einen größeren zeitlichen Spielraum bei der Prüfung der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Briefwahlkarten einzuräumen. Gleichzeitig wird für die Landeshauptstadt Salzburg, in der eine höhere Anzahl an Wahlkarten zu bewältigen ist, zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, für die Auszählung der Briefwahlstimmen einen dafür zuständigen

Wahlsprengel einzurichten. In diesem Fall soll auch mit dem Öffnen der Wahlkarten, der Entnahme der Stimmkuverts und dem Einlegen in die Wahlurne bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals in der Stadt Salzburg begonnen werden können. Der Grund für das vorausgesetzte Bestehen eines eigenen Wahlsprengels für Briefwahlstimmen liegt in der Vermeidung einer zusätzlichen Fehlerquelle, die sonst durch das während des laufenden Wahlbetriebes erforderlichen Einlegens von (Briefwahl-)Stimmkuverts in die Sprengelwahlurne gegeben wäre.

Anlässlich der Fortsetzungen der Ausschussberatungen am 4. Mai 2011 wurde darauf hingewiesen, dass seitens des Bundes ein Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in Vorbereitung sei. Der Inhalt dieser Gesetzesvorlage soll auch berücksichtigt werden, um nicht eine ungewollte Divergenz zur Nationalratswahlordnung in den Landtags- und Gemeindewahlordnungen zu haben. Die Ausschussberatungen wurden daher neuerlich unterbrochen.

Mit Schreiben vom 29. September 2011 erstattete der Legislativ- und Verfassungsdienst einen Bericht zu den Änderungen des Wahlrechtsreformgesetzes 2011 und machte dabei konkrete Vorschläge für weitere Änderungspunkte zur Landtagswahlordnung und zur Gemeindewahlordnung.

Auf dieser Basis werden die Ausschussberatungen am 18. April 2012 fortgesetzt. Als Experten waren bei diesen Ausschussberatungen Mag. Bergmüller (Leiter Referat 0/52) und Mag. Hummer (Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Salzburg) anwesend.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) weist in dessen Eigenschaft als Berichterstatter darauf hin, dass nunmehr auch ein Abänderungsantrag aufgrund eines Verhandlungsergebnisses mit dem Salzburger Gemeindeverband eingebracht werde. Dieser Abänderungsantrag lautet wie folgt:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

In Artikel II – Salzburger Gemeindewahlordnung – soll

1. in Ziffer 29 im ersten Satz des § 86 Abs 1 nach den Worten "Liste der Ersatzgewählten" die Wortfolge "durch Tod, Streichung oder den gemäß § 85 Abs 5 festgestellten Verlust der Wählbarkeit" eingefügt werden.
2. Ziffer 39 (§ 121 SGWO) folgendermaßen ergänzt werden:
"Auf in diesem Zeitpunkt bereits ausgeschriebene Wahlen finden die bis dahin geltenden Bestimmungen weiter Anwendung."

An der Debatte darüber, ob die Wahlkartenzustellungen mit Rsa Brief zu erfolgen hätten – so wie dies die Nationalratswahlordnung nunmehr vorsehe –, beteiligen sich Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl, Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) und Abg. Essl (FPÖ).

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl weist darauf hin, dass andere Bundesländer diese Bestimmung übernommen hätten, diese das aber nicht für zweckmäßig halten. Präsident Illmer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in seiner Gemeinde über seine Veranlassung als Gemeindevahlvorsitzender andere Wege gegangen werden und es nicht zweckmäßig wäre, nicht zustellbare Schriftstücke beim Postamt hinterlegen zu lassen. Es könne nämlich vorkommen, dass derartige Schriftstücke bis zum Wahltag nicht abgeholt werden (könnten). Solche Wahlkartenwähler hätten dann aber keine Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch ersucht um die Feststellung im Ausschussbericht, dass es nicht daran liege, dass es zwei unterschiedliche Vorlagen gebe, sondern, dass es Hauptpunkt sei, dass das Gesetz leichter vollziehbar sein soll. Ihrer Überzeugung nach würde dies mit dem Salzburger Modell gegeben sein. Anhand der Beispiele sollen Salzburger Abgeordnete an die Parteien auf Bundesebene mit dem Ersuchen herantreten, über das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 nachzudenken.

Abg. Essl meint, dass alle Vorschriften noch mehr verbürokratisiert würden. Es gehe doch darum, dem Wähler die Möglichkeit eines einfachen Vorganges bei der Ausstellung bzw. Ausfertigung von Wahlkarten zu eröffnen.

Nach Austausch der Argumente und einer kurzen Expertenauskunft durch Mag. Bergmüller (Leiter Referat 0/52), wonach bei der Administration der Briefwahl nicht unbedingt die Regelung der Nationalratswahlordnung in die Landtags- und Gemeindevahlordnung übernommen werden müsse, kommen die Ausschussmitglieder überein, das in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetz in modifizierter Weise dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen. Durch den Legislativ- und Verfassungsdienst wird eine vollständige Textversion unter Berücksichtigung der Modifikationen zur Verfügung gestellt werden. Dessen genauer Inhalt ergibt sich aus der seinerzeitigen Regierungsvorlage, den Änderungspunkten aus den beiden Schreiben des Legislativ- und Verfassungsdienstes vom 28. April und 29. September 2011 und dem Abänderungsantrag von Klubvorsitzenden Abg. Ing. Mag. Meisl vom 18. April 2012.

Zu den Änderungspunkten des Legislativ- und Verfassungsdienstes wurde von diesem erläuternd Folgendes festgehalten, was somit auch Grundlage der Ausschussempfehlung ist.

Zu Art I Z 7a und 8a (§§ 22 und 37 LTWO 1998) und Art II Z 7a und 10a (§§ 21 und 36 GWO 1998):

Die §§ 22 und 41 NRWO sehen in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011 für das aktive und das passive Wahlrecht unterschiedliche Auswirkungen von strafgerichtlichen Verurteilungen vor.

Das aktive Wahlrecht kann nur mehr durch eine gerichtliche Einzelfallentscheidung gemäß § 446a StPO aberkannt werden. Voraussetzung dafür ist entweder die Verurteilung wegen bestimmter, taxativ aufgezählter Delikte (Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer, Amtsdelikte im Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen oder Volksbegehren, Störung der Beziehungen mit dem Ausland, Völkermord, kriminelle Organisation, Terrorismusdelikte, strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz 1947) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder die Verurteilung wegen eines sonstigen Vorsatzdeliktes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. In diesen Fällen kann das Wahlrecht vom Gericht gemäß § 446a StPO aberkannt werden.

Das passive Wahlrecht entfällt wie bisher ex lege bei jeder Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

§ 446a StPO ermächtigt die Strafgerichte nur zur Entscheidung über den Ausschluss vom Wahlrecht zu bundesrechtlich geregelten Wahlen. Zur Angleichung der LTWO und der GWO an den Rechtsbestand der NRWO wird die Wirksamkeit des Ausschlusses vom Wahlrecht zum Nationalrat auf das Wahlrecht zum Landtag und bei den Gemeindewahlen erweitert. Die neu gefassten Bestimmungen über das aktive Wahlrecht bei Landtags- und Gemeindewahlen (§ 22 LTWO 1998, § 21 GWO 1998) sehen daher in Zukunft vor, dass ein auf § 446a StPO gestützter Wahlausschluss bei Bundeswahlen ex lege auch die gleiche Wirkung bei Landtags- und Gemeindewahlen entfaltet. Auch die Dauer des Wahlausschlusses (von der Rechtskraft des Strafurteils bis zum Strafende) entspricht der bundesgesetzlichen Rechtslage.

Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht bleibt inhaltlich unverändert. Da diese Rechtslage bisher über die Verweisung auf die aktive Wahlberechtigung gewonnen wurde, die aber neu geregelt wird, ist entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 41 NRWO) vorgesehen, in den §§ 37 LTWO 1998 und 36 GWO 1998 jeweils die bisher in den §§ 22 LTWO 1998 bzw 21 GWO 1998 enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen.

Zu Art I Z 14.2 (§ 46 Abs 4 LTWO 1998) und Art II Z 33 (§ 104 GWO 1998):

Für die Landeshauptstadt Salzburg, in der eine höhere Anzahl an Wahlkarten zu bewältigen ist, wird die Möglichkeit eingeräumt, für die Auszählung der Briefwahlstimmen einen nur dafür zuständigen Wahlsprengel einzurichten. In diesem Fall soll auch mit dem Öffnen der Wahlkarten, der Entnahme der Stimmkuverts und dem Einlegen in die Wahlurne (dh mit dem im § 82a Abs 2 LTW 1998 bzw § 74a Abs 2 GWO 1998 beschriebenen Vorgang) bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals in der Stadt begonnen werden können (s Art I Z 26.2 bis 26.4, Art II Z 25.2). Der Grund für das vorausgesetzte Bestehen eines eigenen Wahlsprengels für Briefwahlstimmen liegt in der Vermeidung einer zusätzlichen Fehlerquelle, die sonst durch das während des laufenden Wahlbetriebes erforderliche Einlegen von (Briefwahl-)Stimmkuverts in die Sprengelwahlurne gegeben wäre.

Zu Art I Z 26.2 bis 26.4 (§ 82a LTWO 1998) und Art II Z 25 1 und 25.2 (§ 74a GWO 1998):

Vom Leiter des Wahlamtes des Magistrates der Stadt Salzburg wurde anlässlich der Ausschussberatungen am 13. April 2011 vorgeschlagen, die organisatorische Prüfung der Briefwahlkarten (Unversehrtheit des Verschlusses, ordnungsgemäße eidesstattliche Erklärung) nicht erst ab dem Wahlschluss, sondern bereits ab 12.00 Uhr des Wahltages zu ermöglichen. Dadurch könnte der Zeitaufwand bis zum Vorliegen des Briefwahlergebnisses insbesondere in der Stadt Salzburg stark verkürzt werden, da ab Wahlschluss nur mehr die Stimmenzählung im engeren Sinn durchzuführen wäre. Diese Anregung soll aufgegriffen und den Wahlbehörden ein größerer zeitlicher Spielraum bei der Prüfung der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Briefwahlkarten eingeräumt werden. Ein konkreter Zeitpunkt (zB ab 12.00 Uhr) wird dafür nicht festgelegt, die (Gemeinde-) Wahlbehörden sollen am Wahltag selbst nach Maßgabe der nur ihnen bekannten personellen und organisatorischen Gegebenheiten bestimmen können, wann mit der Überprüfung der bisher eingelangten Briefwahlkarten begonnen wird. Die Anregung des Leiters des städtischen Einwohner- und Standesamtes, das die allgemeinen Wahlen abzuwickeln hat, hat sich zwar nur auf die bei Landtagswahlen einlangenden Briefwahlstimmen bezogen, aus Zweckmäßigkeitserüberlegungen ist die Änderung aber auch für Gemeindewahlen vorgesehen.

Zu Art I Z 35 (§ 111a LTWO 1998) und Art II Z 38 (§ 120b GWO 1998):

In der Auflistung der anzuwendenden Bundesgesetze wird das Zitat der Strafprozessordnung 1975 ergänzt.

Zu Art II Z 29 (§ 86 GWO 1998):

Im Zusammenhang mit der Abgabe von Ergänzungsvorschlägen bei Gemeindewahlen besteht in der praktischen Anwendung oft Unsicherheit darüber, ob die Liste der Ersatzgewählten auch bei einem Verzicht aller dort angeführten Personen auf die Annahme eines frei werdenden Mandates (§ 85 Abs 3 GWO 1998) als „erschöpft“ im Sinn des § 86 Abs 1 GWO 1998 angesehen werden kann. Dieser Unklarheit soll durch eine gesetzliche Klarstellung mit dem Inhalt begegnet werden, dass die Abgabe eines Ergänzungsvorschlages nur dann möglich ist, wenn die Berufung aller Ersatzgewählten tatsächlich unmöglich ist, weil diese entweder verstorben sind, ihre Streichung von der Liste verlangt haben oder nicht mehr wählbar sind. Die mangelnde Bereitschaft der Ersatzgewählten, ein Mandat anzunehmen, führt hingegen nicht zur Möglichkeit, die Liste zu ergänzen.

Zu Art I Z 39:

Durch eine Anfügung wird sichergestellt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aus-
geschriebenen Gemeindewahlen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt wer-
den können, um insbesondere Probleme mit den zahlreich geänderten Fristen zu verhindern.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und
Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz, in dem die vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen berücksich-
tigt sind, wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. April 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Mai 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig –
zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und
die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 72 betreffende Zeile lautet:

„§ 72 Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

1.2. Die den § 78 betreffende Zeile lautet:

„§ 78 Ermittlung der Vorzugsstimmen“

1.3. Die den § 82a betreffende Zeile lautet:

„§ 82a Ermittlung der Briefwahlstimmen“

1.4. Die den § 83 betreffende Zeile lautet:

„§ 83 Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts, Bericht an die Landeswahlbehörde“

1.5. Die den § 88 betreffende Zeile lautet:

„§ 88 Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Vorzugsstimmen, Reihung der Ersatzgewählten“

2. § 10 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann bzw in der Landeshauptstadt Salzburg der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.“

3. Im § 12 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Die Bestellung der in den §§ 7, 10 und 11 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 13 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 46) zu erfolgen.

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.“

4. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen.“

5. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. bei den Sprengelwahlwahlbehörden dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde und bei den Gemeindewahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;“

5.2. Im Abs 3 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

6. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „am 21. Tag nach der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „am 21. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

6.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.“

6.3. Abs 3 lautet:

„(3) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung gemäß Abs 2 unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

7. § 16 Abs 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind.“

7a. § 22 lautet:

„Wahlausschließung wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 22

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 446a StPO vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen worden ist.

(2) Der Ausschluss nach Abs 1 beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Wenn die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden ist, endet der Ausschluss mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, kann innerhalb der Einsichtsfrist (§ 25 Abs 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

8. In den §§ 28 Abs 4, 53 Abs 3, 56 Abs 3, 58 Abs 2 und 70 Abs 2 werden jeweils der Betrag „220 €“ durch den Betrag „500 €“ und die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

8a. § 37 lautet:

„Wählbarkeit

§ 37

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Dieser Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Wenn die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden ist, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt weiters nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein."

9. Im § 38 werden ersetzt:

9.1. im Abs 1 erster Satz der Ausdruck „am 32. Tag“ durch den Ausdruck „am 39. Tag“;

9.2. im Abs 2 zweiter Satz der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“;

9.3. im Abs 2 vorletzter Satz die Wortfolge „nach dem Tag der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „nach dem Stichtag“;

9.4. im Abs 4 Z 3 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens“;

9.5. im Abs 4 Z 4 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname, Vorname“.

10. Im § 41 Abs 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „am 27. Tag“ durch den Ausdruck „am 34. Tag“ ersetzt.

11. Im § 42 wird im zweiten Satz der Ausdruck „am 23. Tag“ durch den Ausdruck „am 30. Tag“ ersetzt.

12. Im § 44 Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „am 20. Tag“ durch den Ausdruck „am 27. Tag“ ersetzt.

13. Im § 45 Abs 1 wird im zweiten Satz der Ausdruck „am 23. Tag“ durch den Ausdruck „am 30. Tag“ ersetzt.

14. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 28. Tag nach der Wahlaus-schreibung“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

14.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindewahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen,

1. ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 64 Abs 1 eingerichtet werden;
2. in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 82a). In der Landes-hauptstadt Salzburg kann für diese Aufgabe auch ein eigener Wahlsprengel festgesetzt wer-den.“

15. Im § 54a werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird das Wort „Bezirkswahlbehörde“ durch das Wort „Gemeindewahlbehörde“ ersetzt.

15.2. Abs 2 lautet:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und, bei Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österrei-chischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, so rechtzeitig an die zustän-dige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag

bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.“

15.3. Im Abs 3 werden die Z 2 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;

3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;

4. die Wahlkarte nicht das Wahlkuvert des Wahlbezirks enthält, in dem sie ausgestellt worden ist.“

16. Im § 55 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevahlleiter bei Gemeindevahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.“

17. § 58 Abs 1 lautet:

„(1) Für die Wähler sind undurchsichtige, verschließbare Wahlkuverts mit der Nummer des jeweiligen Wahlbezirks zu verwenden.“

18. Im § 62 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 1 lautet:

„(1) Ist der Wähler, der sich gemäß § 61 ausgewiesen hat, im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde eingetragen, hat ihm der Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.“

18.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

18.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Nach der Stimmabgabe und Vornahme der Eintragungen gemäß § 63 hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.“

19. Im § 63 entfällt der Abs 3.

20. § 64 lautet:

„Vorgang bei Wahlkartenwählern

§ 64

(1) Wahlkartenwähler haben neben der Wahlkarte eine der im § 62 Abs 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen zum Nachweis ihrer Identität vorzuweisen.

(2) Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 35 Abs 2) zu öffnen und den amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen. Der entnommene amtliche Stimmzettel ist dem Wahlkartenwähler wieder auszuhändigen, und zwar zusammen mit dem Wahlkuvert aus dem Briefumschlag, wenn der Wahlkartenwähler vor der Wahlbehörde wählt, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder anderenfalls zusammen mit einem in der Farbgebung deutlich unterschiedlichen Wahlkuvert mit der gleichen Nummer des Wahlbezirks wie auf dem Wahlkuvert aus dem Briefumschlag.

(3) Der Wahlleiter hat Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarten ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlbezirks ausgestellt worden ist, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirkes (§ 68), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel (§ 69) auszufolgen. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlbezirkes einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.

(4) Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk haben das Wahlkuvert zu verschließen, bevor sie es dem Wahlleiter übergeben.

(5) Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk ist, wenn ihnen beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und sie die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehren, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.

(6) Im Übrigen gelten für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 62 sinngemäß.

(7) Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schluss des Wählerverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen."

21. Im § 72 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Die Überschrift lautet:

„Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

21.2. Abs 1 lautet

„(1) Der Wähler kann auch durch gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familien- bzw Nachnamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angaben der Reihungszahl in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.“

22. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Abs 4 lautet:

„(4) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 82a) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, worauf die Wahlurne entleert wird. Die Wahlbehörde hat sodann festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu lit a mit der Zahl zu lit b nicht übereinstimmt;
- d) die Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler.

Nach der Zählung der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler sind diese zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlbezirkes und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben.“

22.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Wahlbehörde hat unmittelbar nach der Zählung der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler das Zählungsergebnis in der Niederschrift zu beurkunden und in Gemeinden, die in Sprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in anderen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben. Haben keine Wahlkartenwähler ihre Stimme abgegeben, ist auch dies in gleicher Weise bekanntzugeben.“

22.3. Im Abs 6 lautet der Einleitungssatz: „Die Wahlbehörde öffnet sodann die von den Wählern des Wahlbezirks mit Ausnahme der Wahlkartenwähler abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:“

22.4. Im Abs 7 entfallen die Worte „telefonisch, fernschriftlich oder durch Boten, jedenfalls aber“.

23. § 78 lautet:

„Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 78

Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 72) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 79) zu beurkunden.“

24. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 2 lautet die lit f:

„f) die Namen der Wahlkartenwähler;“

24.2. Im Abs 3 entfällt die lit c und lautet die lit h:

„h) die von den Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Paket (§ 77 Abs 4).“

25. Im § 80 Abs 3 lautet der dritte Satz: „Dabei sind die Kuverts mit den Stimmen von Wahlkartenwählern in der im § 77 Abs 4 bezeichneten Weise für die gesamte Gemeinde zusammenzufassen und zu verschließen.“

26. Im § 82a werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Die Überschrift lautet:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen“

26.2. Im Abs 1 lauten der erste und der zweite Satz: „Vor Beginn der Stimmzählung (Abs 2) prüft der Gemeindevahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses und auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 54a Abs 3 Z 1 (eidesstattliche Erklärung). Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden.“

26.3. Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet der Gemeindevahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 46 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(3) Wenn für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel eingerichtet ist (§ 46 Abs 4 Z 2 letzter Satz) kann auch mit dem im Abs 2 festgelegten Vorgang bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden.“

26.4. Abs 4 entfällt.“

27. § 83 lautet:

„Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts,
Bericht an die Landeswahlbehörde

§ 83

(1) Jede Bezirkswahlbehörde hat zunächst, sobald alle Mitteilungen der Gemeindevahlbehörden gemäß den §§ 77 Abs 5 und 80 Abs 1 bei ihr eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts zu ermitteln und der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben. Haben keine Wahlkartenwähler ihre Stimme abgegeben, ist auch dies in gleicher Weise bekanntzugeben.

(2) Nach dem Einlangen der Wahlakten oder Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 81 Abs 1 bzw 2 sind die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler an jene Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte ausgegeben worden ist. Die Wahlkuverts müssen jedenfalls bis zum 3. Tag nach dem Wahltag um 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.“

28. Im § 85 werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „am 4. Tag“ durch den Ausdruck „am 3. Tag“ ersetzt.

28.2. Im Abs 1 wird in der Z 5 das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

28.3. Abs 4 entfällt.

29. § 88 lautet:

„Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der
Vorzugsstimmen, Reihung der Ersatzgewählten

§ 88

(1) Die auf eine Partei gemäß § 87 Abs 4 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber dieser Partei nach den Vorschriften der Abs 3 und 4 zugewiesen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Bezirkswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 85 getroffenen Feststellungen und auf Grund der sonstigen von ihr gemäß § 87 Abs 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlbezirk erreicht hat.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl im betreffenden Wahlbezirk beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich dabei nach der Reihenfolge der Vorzugstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächst niedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten danach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, ist

die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend, wenn nicht für jeden Bewerber ein Mandat zur Verfügung steht.

(4) Mandate einer Partei, die auf Grund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Dabei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(5) Nicht gewählte Bewerber sind Ersatzgewählte für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge auf der Parteiliste.“

30. Im § 89 Abs 1 wird in der lit e das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

31. Im § 92 Abs 3 werden ersetzt:

31.1. in der Z 3 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und Vornamens“;

31.2. in der Z 4 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname, Vorname“.

32. Im § 94 Abs 2 wird in der lit d das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

33. Im § 102 Abs 1 werden in der Z 11 die Verweisung „der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr 472“ durch die Abkürzung „NRWO“ und das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ und in der Z 14 der Ausdruck „der Nationalrats-Wahlordnung 1992“ durch die Abkürzung „NRWO“ ersetzt.

34. Im § 103 Abs 2 wird die Verweisung „des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl Nr 85/1953“ durch die Abkürzung „VfGG“ ersetzt.

35. Im §§ 111a werden die Z 1 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr135/2009;

2. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010;
3. Registerzählungsgesetz, BGBl Nr 33/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 125/2009;
4. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2011;
5. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85/1953, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2010;
6. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010.“

36. Im § 112 wird angefügt:

(11) Die §§ 10 Abs 3, 12 Abs 1 und 2, 13 Abs 1, 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 1 bis 3, 16 Abs 1, 22, 28 Abs 4, 37, 38 Abs 1, 2 und 4, 41 Abs 2, 42, 44 Abs 1, 45 Abs 1, 46 Abs 1, 53 Abs 3, 54a Abs 1 bis 3, 55 Abs 1, 56 Abs 3, 58 Abs 1 und 2, 62 bis 64, 70 Abs 2, 72 Überschrift und Abs 1, 77 Abs 4 bis 7, 78, 79 Abs 2 und 3, 80 Abs 3, 82a, 83, 85, 88, 89 Abs 1, 92 Abs 3, 94 Abs 2, 102 Abs 1, 103 Abs 2, 111a und die Anlagen 1, 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr / treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

37. In den Anlagen 1 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ ersetzt.

38. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale gewährleistet ist.

Wahlkarte		Landtagswahl 2xxx
Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:	
Vor- und Familienname bzw Nachname:		Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):		
Ort, Datum:		
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.		
Unterschrift		

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:
 - Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
 - Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
 - Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
 - Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile eigenhändig unterschreiben.
 - Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.
2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:
 - In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.

- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

.....

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel II

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 68 betreffende Zeile lautet:

„§ 68 Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

1.2. Die den § 72 betreffende Zeile lautet:

„§ 72 Ermittlung der Vorzugsstimmen“

1.3. Nach der den § 104 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 104a Ermittlung der Briefwahlstimmen“

2. § 10 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.“

3. § 11 Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bestellung der in den §§ 8 und 10 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 12 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 44) zu erfolgen.

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.“

4. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahl-

werbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 13 Abs 1 und 2 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.“

4.2. Abs 4 lautet:

„(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

5. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. bei den Sprengelwahlwahlbehörden dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde und bei den Gemeindewahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;“

5.2. Im Abs 2 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

6. § 14 lautet:

„Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

§ 14

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag hat jede Wahlbehörde, ausgenommen Sprengelwahlbehörden, ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. Sie ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. In dieser Sitzung haben die Beisitzer und die Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.

(2) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

7. Im § 15 Abs 2 lautet der erste Satz: „In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweiligen Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind.“

7a. § 21 lautet:

„Wahlausschließung wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 21

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 446a StPO vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen worden ist.

(2) Der Ausschluss nach Abs 1 beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Wenn die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden ist, endet der Ausschluss mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, kann innerhalb der Einsichtsfrist (§ 25 Abs 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

8. Im § 24 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 1 Abs 7 Meldegesetz 1991)“.

9. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der er seinen Hauptwohnsitz hat.“

10. § 33 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

10a. § 36 lautet:

„Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bürgermeister ist ferner die österreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Der durch eine gerichtliche Verurteilung bewirkte Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Wenn die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden ist, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(4) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt weiters nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

11. Im § 37 werden ersetzt:

11.1. im Abs 1 erster Satz die Wortfolge „vom Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am 25. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „vom Stichtag bis spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag“;

11.2. im Abs 3 Z 3 der Ausdruck „Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“;

11.3. im Abs 6 der Ausdruck „am 21. Tag“ durch den Ausdruck „am 28. Tag“.

12. Im § 40 Abs 4 werden ersetzt:

12. 1. im ersten Satz der Ausdruck „am 34. Tag“ durch den Ausdruck „am 41. Tag“;

12.2. im letzten Satz der Ausdruck „zum 31. Tag“ durch den Ausdruck „zum 38. Tag“.

13. Im § 41 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Ergänzungsvorschläge müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, Ersatzvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde eingebracht werden.“

14. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „am 23., spätestens am 20. Tag“ durch die Wortfolge „am 30., spätestens am 27. Tag“ ersetzt.

14.2. Abs 2 lautet:

„(2) In der Veröffentlichung nach Abs 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Größe der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsummen der Parteistimmen; sind auch diese gleich, entscheidet die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.“

15. Im § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 25. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag“ ersetzt.

15.2. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 74a)“

16. In den §§ 50 Abs 3, 53 Abs 3 und 55 Abs 2 werden jeweils der Betrag „220 €“ durch den Betrag „500 €“ und die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

17. Im § 51a werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.“

17.2. Im Abs 3 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;
- 3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

18. Im § 52 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Wahlzeugen sind dem Gemeindewahlleiter bei Gemeindewahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.“

19. Im § 55 Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „undurchsichtige Wahlkuverts“ durch die Wortfolge „undurchsichtige, verschließbare Wahlkuverts“ ersetzt.

20. Im § 65 Abs 3 wird ersetzt:

20.1. im ersten Satz der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und Vornamen“;

20.2. im zweiten Satz der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“.

21. Im § 65 Abs 6 wird der Betrag „730 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.

22. Im § 68 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Die Überschrift lautet:

„Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

22.2. Abs 1 lautet:

„(1) Der Wähler kann auch durch die gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familien- bzw Nachnamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.“

23. § 71 Abs 3 lautet:

„(3) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 74a Abs 1 und 2) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Urne, und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß lit a mit der Zahl gemäß lit b nicht übereinstimmt.“

24. § 72 lautet:

„Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 72

(1) Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 68) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 73) zu beurkunden.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Vorzugsstimmen an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Vorzugsstimmen außer Betracht zu bleiben.“

25. Im § 74a werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 lauten der erste und der zweite Satz: „Vor Beginn der Stimmzählung (Abs 2) prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses und auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 51a Abs 3 Z 1 (eidesstattliche Erklärung). Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden.“

25.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet der Gemeindegewahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels.“

25.3. Abs 3 entfällt.

26. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Im Abs 2 wird das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

26.2. Im Abs 3 wird im zweiten Satz das Wort „Wahlpunktezahl“ durch das Wort „Vorzugsstimmenzahl“ und im dritten Satz das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

26.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Reihenfolge der Zuweisung der auf Grund der Vorzugsstimmen zuzuteilenden Mandate richtet sich dabei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten danach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, ist die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend, wenn nicht für jeden ein Mandat zur Verfügung steht.“

27. Im § 79 Abs 3 lautet die lit a:

„a) den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;“

28. Im § 80 Abs 1 wird in der lit c und d jeweils das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

29. Im § 86 Abs 1 lautet der erste Satz: „Ist die Parteiliste oder die Liste der Ersatzgewählten durch Tod, Streichung oder den gemäß § 85 Abs 5 festgestellten Verlust der Wählbarkeit erschöpft oder übersteigt die Zahl der gewählten Bewerber einer Partei die Zahl der Bewerber auf der Parteiliste, hat die Gemeindewahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.“

30. Im § 95 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

31. Im § 100 Abs 2 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

32. Im § 103 werden ersetzt:

32.1. im Abs 1 erster Satz die Wortfolge „vom Tag der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „vom Stichtag“;

32.2. im Abs 3 Z 3 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“;

33. Im § 104 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 25. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag“ ersetzt.

33.2. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

33.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindewahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen

1. ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 64 Abs 1 eingerichtet werden;
2. in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 74a). Dabei kann für diese Aufgabe auch ein eigener Wahlsprengel festgesetzt werden.“

34. § 104a lautet:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen
(zu § 74a)

§ 104a

Wenn für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel eingerichtet ist (§104 Abs 4 Z 2 letzter Satz), kann auch mit dem im § 74a Abs 2 festgelegten Vorgang bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden.“

35. Im § 106 entfällt das Fundstellenzitat „, LGBl Nr 47“.

36. Im § 110 wird das Fundstellenzitat „LGBl Nr 116“ durch den Klammerausdruck „(LTWO 1998)“ ersetzt.

37. Im § 114 Abs 1 bis 5, 115 Abs 2 und 4, 116 und 118 Abs 2 wird jeweils die Verweisung „der Salzburger Landtagswahlordnung 1998“ durch die Abkürzung „LTWO 1998“ ersetzt.

38. Im § 120b werden die Z 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
2. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2011;
3. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010.“

39. Im § 121 wird angefügt:

„(13) Die §§ 10 Abs 3, 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 1 und 4, 13 Abs 1 und 2, 14, 15 Abs 2, 21, 24 Abs 1, 32 Abs 1, 33 Abs 1, 36, 37 Abs 1, 3, 4 und 6, 40 Abs 4, 41 Abs 2, 43 Abs 1 und 2, 44 Abs 2 und 4, 50 Abs 3, 51a Abs 2 und 3, 52 Abs 1, 53 Abs 21, 55 Abs 1 und 2, 65 Abs 3, 68 Überschrift und Abs 1, 71 Abs 3, 72, 74a, 77 Abs 2, 3 und 4, 79 Abs 3, 80 Abs 1, 86 Abs 1, 95 Abs 1, 100 Abs 2, 103 Abs 1, 3 und 4, 104 Abs 1 und 2, 114 Abs 1 bis 5, 115 Abs 2 und 4, 116, 118 Abs 2 und 120b, der Entfall von § 104a sowie die Anlagen 1, 3, 6, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr / treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Auf die in diesem Zeitpunkt bereits ausgeschriebenen Wahlen finden die bis dahin geltenden Bestimmungen weiter Anwendung.“

40. In den Anlagen 1, 6, 7 und 8 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ ersetzt.

41. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindewahlen 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprenge:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vorname und Familien- bzw Nachname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.
Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung/des Gemeinderates bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:
 - Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
 - Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
 - Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
 - Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile eigenhändig unterschreiben.
 - Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.
2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:
 - In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
 - Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit

dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.

- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

.....

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Anlage 3 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)